

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 96 (1999)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Teilzeitanstellung wird zugelassen : Zürich regelt berufsbegleitende Ausbildung neu  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840507>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

(sogenannte LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) ersetzt. Während mit dem alten System nur Durchschnittswerte berechnet werden konnten, kann mit der LSE auf Medianwerte abgestellt werden. Der Betrag des Lohnmedianwertes besagt, dass für die eine Hälfte der Arbeitnehmenden der Lohn über, für die andere Hälfte unter diesem Wert liegt. Relativ hohe Löhne drücken das arithmetische Mittel einer Kategorie merklich in die Höhe. Auf den Medianwert haben sie jedoch keinen besonderen Einfluss. Somit sei dieser im Vergleich zum Durchschnittslohn gegen «Ausreisser» (lies Spaltenverdiener) viel robuster

und relativ stabil, schreibt das BSV in den Erläuterungen. Tendenziell führt das neue Modell zu tieferen Renten. Der Unterschied hält sich aber in Grenzen (rund 200 Franken pro Jahr). Da das Vergleichseinkommen gemäss Verordnung ohnehin auf 500 Franken gerundet wird, wirken sich die Unterschiede kaum aus. Der Medianwert im Jahr 1996 – umgerechnet auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 41,9 Stunden – beträgt 5251 Franken im Monat. Hochgerechnet auf das Jahr 1999 ergibt sich neu ein Vergleichseinkommen von 64'000 Franken (im Vergleich dazu: 1997/1998: 63'500 Franken).

*bsv/cab*

## Teilzeitanstellung wird zugelassen

### Zürich regelt berufsbegleitende Ausbildung neu

*Ab August 1999 gilt an der Schule für Soziale Arbeit Zürich probeweise die neue Regelung, dass neueintretende Studierende keine 100%-Anstellung mehr nachweisen müssen.*

Immer dringender wurde der Wunsch von Studierenden und Praxisorganisationen, auf die Bedingung einer 100-Prozent-Anstellung für die berufsbegleitende Ausbildung zu verzichten. Die Ausbildungspartner, die Praxisorganisationen, rücken immer mehr von 100%-Anstellungen ab. Neu muss der Anteil der bezahlten Arbeit bzw. Anstellung mindestens 50 Prozent betragen. Die berufsbegleitende Ausbildung ist und bleibt nach den Vorstellungen der SSA Zürich aber eine duale Vollzeitausbildung. Das heisst im Klartext: Die Studierenden verpflichten sich, den Umfang eines vollen Pensums in ihre Ausbildung zu investieren. Die Summe aus berufs-

praktischer Arbeit, Schulbesuch und Selbststudium entspricht während der Dauer der dualen Ausbildungsphase einem 100%-Pensum. Die Arbeitsleistung am Arbeitsort ist qualifizierender Bestandteil der Ausbildung und sichert, abgestimmt auf den individuellen Bedarf, die Existenz der Studierenden.

Diese Neuregelung wird ab Studienjahr 1999 probehalber in Kraft gesetzt und Ende 1999 ausgewertet. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden in die definitive, ab dem Jahr 2000 gültige Regelung, einfließen.

*pd*

*Weitere Auskünfte: Schule für Soziale Arbeit, Berufsbegleitende Ausbildung BSA, Auenstrasse 10, 8600 Dübendorf, Tel. 01/801 17 17, Fax: 01/980 17 18.*

*e-mail: bsa@ssaz.ch. Informationen zur Ausbildung unter: www.ssaz.ch.*